

## Richtlinien zur Förderung von Promotions- und Habilitationsvorhaben durch die ELKB

### A. Promotionsförderung

#### I. Grundlegendes

1. Gefördert werden können Angehörige aller kirchlichen Berufsgruppen, sofern die Promotionsberechtigung vorliegt, wenn Sie sich verpflichten, nach Abschluss der Promotion Dienst in der Evang.-Luth. Kirche in Bayern zu leisten.
2. Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht.
3. Mit der Förderung ist keine Beurlaubung im kirchlichen Interesse verbunden.
4. Die Promotionszeit wird nicht auf den Probendienst angerechnet.
5. Die Vergabe ist zusätzlich zu einem Teildienst (im Umfang von bis zu 50 % einer Vollzeitstelle, bei den Besoldungsgruppen bis A 12 bzw. vergleichbarem Tarifgehalt bis zu 75 % einer Vollzeitstelle) bei entsprechender Verringerung des Förderungsbetrages möglich.

#### II. Bewerbung

1. Formale Voraussetzungen
  - a) Zugehörigkeit zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern
  - b) Zügig absolviertes Studium
  - c) Überdurchschnittliche Studien- und Prüfungsleistungen, die eine besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit erkennen lassen
  - d) Studienabschluss, der zur Promotion berechtigt
2. Bewerbungsunterlagen
  - a) Ausführliches Bewerbungsschreiben, in der auch die Motivation für das Promotionsfach und –thema dargelegt wird.
  - b) Lichtbild
  - c) Tabellarischer Lebenslauf mit Unterschrift und ausformulierter Lebenslauf mit Unterschrift (max. 4 Seiten), Kopie des Examenszeugnisses des Studienabschlusses mit Einzelnoten, Nachweis über Platzziffer oder Ranking (soweit vorhanden) und Gesamtnote
  - d) Erklärung über Einkommensverhältnisse
  - e) Gliederung, Konzeption und Zeitplan der Dissertation (max. 15 Seiten zzgl. Literaturverzeichnis)
  - f) 2 Gutachten von Professoren oder Professorinnen bzw. habilitierten Hochschullehrern oder –lehrerinnen, davon eines von dem Betreuer oder der Betreuerin der Doktorarbeit
3. Termine

Die Bewerbung ist jeweils mit vollständigen Bewerbungsunterlagen zu den Stichtagen möglich:

  - a) Abgabe-Stichtag 31. Januar: Eine Entscheidung über die Aufnahme fällt i. d. R. im März.
  - b) Abgabe-Stichtag 30. April: Eine Entscheidung über die Aufnahme fällt i. d. R. im Juni.
  - c) Abgabe-Stichtag 31. Juli: Eine Entscheidung über die Aufnahme fällt i. d. R. im September.
  - d) Abgabe-Stichtag 30. Oktober: Eine Entscheidung über die Aufnahme fällt i. d. R. im Dezember."
4. Die Auswahl erfolgt auf der Grundlage der schriftlichen Bewerbungsunterlagen. Im Bedarfsfall kann ein persönliches Gespräch geführt werden. Mit den ausgewählten Bewerbern und Bewerberinnen schließt die Evang.-Luth. Kirche in Bayern einen Vertrag. Die Förderung kann rückwirkend ab Abgabe-Stichtag gewährt werden.

### III. Förderhöhe

	Förderbetrag monatlich	Art	Detailregelungen
1.	1.050 €	Grundförderung	
2.	850 €	Grundförderung bei Einkünften von mehr als 450 € monatlich bis zum Einstiegsgehalt (brutto) einer halben A 13-Stelle	Einkünfte ergeben sich addiert aus Erwerbsarbeits- und Vermögenseinkünften.
3.	595 €	Grundförderung bei Einkünften in Höhe von mehr als einer halben A 13-Stelle (brutto Einstiegsgehalt) bis zur Höhe einer ganzen A 13-Stelle (brutto Einstiegsgehalt)	Einkünfte ergeben sich addiert aus Erwerbsarbeits- und Vermögenseinkünften.
4.	100 €	Forschungskostenpauschale	
5.	155 €	Familienzuschlag	Das Netto-Einkommen des Ehepartners darf nicht mehr als 15.340 € im Jahr betragen. <sup>1</sup> Der Zuschlag wird nur einmal gewährt, falls beide Ehepartner nach diesen Richtlinien gefördert werden. Es wird kein Familienzuschlag gezahlt, sofern der Ehepartner oder die Ehepartnerin einen Familienzuschlag aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis erhält.
6.	155 €	Zuschlag 1. Kind	Kind oder Pflegekind bis Vollendung 18. Lebensjahr. Der Zuschlag wird nur einmal gewährt, falls beide Ehepartner nach diesen Richtlinien gefördert werden. Es wird kein Kinderzuschlag gezahlt, sofern der Ehepartner oder die Ehepartnerin einen Kinderzuschlag aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis erhält.
7.	50 €	Zuschlag 2. und 3. Kind	s. Detailregelungen zu 6.
8.		weitere Kinder	Weitere Kinder werden nicht berücksichtigt.
9.	kein Stipendium möglich	Andere Förderung zum selben Zweck und gleichen Zeitraum in gleicher Höhe, ansonsten Förderung in Höhe des Differenzbetrags. Während einer Erwerbsarbeit, die den zulässigen Umfang gemäß A.I.5. übersteigt.	

<sup>1</sup> Der Anrechnungsbetrag wird jeweils der Richtlinie „Zusätzliche Nebenbestimmungen zur Förderung begabter Studierender sowie begabter Nachwuchswissenschaftlerinnen und –wissenschaftler“ des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) vom Juli 2013 in der jeweils gültigen Fassung angepasst.  
[https://www.bmbf.de/files/Richtlinien\\_Anhebung\\_Promotionsfoerderung.pdf](https://www.bmbf.de/files/Richtlinien_Anhebung_Promotionsfoerderung.pdf) (derzeit)

#### IV. Förderdauer

1. Die Regelförderungsdauer beträgt 2 Jahre.
2. Ggf. ist eine Verlängerung um bis zu ein Jahr (Voraussetzung: Verlängerungsantrag mit Befürwortung des betreuenden Professors oder der betreuenden Professorin) möglich.
3. Ausschließlich bei Gewährung einer Förderung neben einem Teildienst besteht die Möglichkeit der Verlängerung um bis zu einem weiteren Jahr (unter den Voraussetzungen von A.IV.2.).
4. Bei Unterbrechung der Promotionsarbeit, die zum Ruhen der Förderung führt, kann auf Antrag eine entsprechende Verlängerung der Förderdauer gewährt werden.
5. Für Kinder, für deren Geburt während der Förderung Mutterschutz in Anspruch genommen werden könnte, kann die Laufzeit der Förderung auf Antrag nochmals um jeweils drei Monate verlängert werden. Die Höchstförderungsdauer verlängert sich entsprechend.
6. Sofern eine Bearbeitung des Dissertationsvorhabens im Einzelfall aufgrund von Krankheit oder anderen, von dem Stipendiaten oder der Stipendiatin nicht zu vertretenden Umständen, nicht sinnvoll möglich ist, hat er oder sie dies schriftlich glaubhaft zu machen. In diesen Fällen kann das Stipendium für die Zeit, in der glaubhaft eine sinnvolle Fortführung des Dissertationsvorhabens nicht möglich ist, fortgezahlt werden. Möglich ist in diesen Fällen eine Verlängerung der Förderdauer um maximal sechs Monate. Nach Einzelfallprüfung und bei Anlegen eines strengen Maßstabs ist eine Verlängerung der Förderdauer aus diesen Gründen auch über die Höchstförderungsdauer um maximal bis zu sechs Monaten zulässig.

#### V. Weitere Aufnahmevoraussetzungen

1. Theologen und Theologinnen:
  - a) Überdurchschnittlicher Abschluss des 1. Exams (in der Regel ein Ergebnis unter den Besten 30 % der Absolventen und Absolventinnen)
  - b) Aufnahme auf die Anwärterliste der ELKB
  - c) für Studierende ab dem Studienbeginn Wintersemester 2007/2008: Teilnahme an der Kirchlichen Studienbegleitung (KSB) nach § 2 Absatz 1 Buchstabe a des Vorbereitungsdienstgesetzes (VorbDG – RS 520) und Empfehlung zur Aufnahme des oder der Studierenden in den Vorbereitungsdienst gemäß § 7 Satz 2 der Verordnung über die Kirchliche Studienbegleitung (KStudBegIV – RS 521/1) bzw. für Studierende mit Studienbeginn vor dem Wintersemester 2007/2008: Bescheinigung der ordnungsgemäßen Teilnahme am Praxisjahr nach § 8 Satz 2 Nummer 5 der Praxisjahrverordnung (PraxisjahrV – RS 521)
  - d) Bei Promotion nach dem 2. Examen zusätzlich Eignungsfeststellung im Rahmen des Dienstzeugnisses des Predigerseminars
  - e) Promotion zum Dr. theol.
  - f) Promotion zum Dr. phil., sofern an einem Theologie-Lehrstuhl eines KLT-Standorts in Bayern und mit einem Thema aus der Theologie oder Religionspädagogik
  - g) Verpflichtung zur Teilnahme am Konvent der Pfarrer und Pfarrerinnen in der Wissenschaft
2. Pfarrverwalter und Pfarrverwalterinnen
  - a) Überdurchschnittlicher Abschluss der Aufnahmeprüfung für Pfarrverwalter und Pfarrverwalterinnen (in der Regel ein Ergebnis unter den Besten 30 % der Absolventen und Absolventinnen).
  - b) Bei Promotion nach dem 2. Examen zusätzlich Eignungsfeststellung im Rahmen des Dienstzeugnisses des Predigerseminars

- c) Promotion zum Dr. theol.
  - d) Promotion zum Dr. phil., sofern an einem Theologie-Lehrstuhl eines KLT-Standorts und mit einem Thema aus der Theologie oder Religionspädagogik
3. Lehramtsabsolventen und -absolventinnen mit Promotionsberechtigung
- a) Überdurchschnittlicher Note im 1. Examen im nicht vertieften oder vertieften Unterrichtsfach Evangelische Theologie (in der Regel ein Ergebnis unter den Besten 30 % der Absolventen und Absolventinnen)
  - b) Evangelische Religionslehre als Unterrichtsfach im Studium
  - c) Erfolgreiche Antragstellung für die vorläufige Vocatio
  - d) Promotionsthema aus Theologie oder Religionspädagogik
  - e) Promotion zum Dr. theol.
  - f) Promotion zum Dr. phil., sofern an einem Theologie-Lehrstuhl eines KLT-Standorts in Bayern
4. Religionspädagogen und Religionspädagoginnen
- a) Überdurchschnittlicher zur Promotion berechtigender Abschluss (in der Regel ein Ergebnis unter den Besten 30 % der Absolventen und Absolventinnen)
  - b) Teilnahme an der Kirchlichen Studienbegleitung (KSB) und Empfehlung zur Aufnahme des oder der Studierenden in den Vorbereitungsdienst § 6 Absatz 3 Satz 1 der Verordnung über die Kirchliche Studienbegleitung für Studierende der Religionspädagogik und Kirchlichen Bildungsarbeit (KStudBegIRelPädV – RS 623)
  - c) Bei Promotion nach der Religionspädagogischen Anstellungsprüfung zusätzlich Eignungsfeststellung im Rahmen des Vorbereitungsdienstes
5. Diakone und Diakoninnen
- a) Diakonendienstverhältnis zur ELKB
  - b) Überdurchschnittlicher zur Promotion berechtigender Abschluss (in der Regel ein Ergebnis unter den Besten 30 % der Absolventen und Absolventinnen)
  - c) Befürwortung durch die Leitung der Rummelsberger Diakoninnen und Diakone sowie den Vorgesetzten oder die Vorgesetzte
6. Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen
- a) Überdurchschnittlicher Abschluss im Examen an einer Musikhochschule (in der Regel ein Ergebnis unter den Besten 30 % der Absolventen und Absolventinnen)
  - b) Bewerbungsfähigkeit als hauptamtlicher Kirchenmusiker in der ELKB, d.h. erfolgreich absolviertes Praxisjahr (Ordnung des Praxisjahres zur Berufseinführung für Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen – RS 734)
7. Kirchenjuristen und Kirchenjuristinnen
- a) Überdurchschnittlicher Abschluss beider Examina (in der Regel mindestens 6,5 Punkten in beiden Examina)
  - b) Bewährung im Dienst der ELKB
  - c) Befürwortung durch den Vorgesetzten oder die Vorgesetzte
  - d) Promotionsthema aus dem Kirchen- oder Staatskirchenrecht
8. Mitarbeitende mit einem anderen Studienabschluss
- a) Überdurchschnittlicher zur Promotion berechtigender Abschluss (in der Regel ein Ergebnis unter den Besten 30 % der Absolventen und Absolventinnen)
  - b) Bewährung im Dienst der ELKB
  - c) Befürwortung durch den Vorgesetzten oder die Vorgesetzte
  - d) Kirchliches Interesse am Thema der Promotion

## **B. Habilitationsförderung**

1. Habilitationsförderungen werden nur für die Habilitation in evangelischer Theologie oder Diakoniewissenschaften vergeben.
2. Eine konsekutive Förderung nach Gewährung einer Promotionsförderung ist möglich.
3. Die Gewährung einer Habilitationsförderung erfolgt unter entsprechender Anwendung der für Promotionen geltenden Voraussetzungen (Abschnitt A).
4. Weitere Aufnahmevoraussetzungen sind:
  - a) Promotion mindestens magna cum laude
  - b) Erfolgreicher Abschluss des Vorbereitungsdienstes
5. Die Habilitationszeit wird nicht auf den Probedienst angerechnet.
6. Die Vergabe ist zusätzlich zu einem Teildienst (im Umfang von bis zu 0,5 einer Vollzeitstelle) bei entsprechender Verringerung des Förderbetrags möglich.

## **C. Allgemeine Pflichten der Geförderten**

1. Die Empfänger der Förderung verpflichten sich
  - a) innerhalb eines Jahres nach erfolgreichem Abschluss der Promotion den Dienst in der Evang.-Luth. Kirche in Bayern fortzusetzen oder aufzunehmen. Ausnahmen von dieser Frist, z. B. aufgrund einer Habilitation, bedürfen der gesonderten Vereinbarung.
  - b) für die Dauer von fünf Jahren (Bindefrist) Dienst in der Evang.-Luth. Kirche in Bayern zu leisten. Als solcher gilt auch eine entsprechende Tätigkeit im Rahmen der Vocatio.  
Das Nähere regelt der Vertrag.
2. Die Bindefrist verlängert sich
  - a) um Zeiten einer Unterbrechung des aktiven Dienstes, z. B. aufgrund unbezahlter Beurlaubung, Eltern- oder Pflegezeit.
  - b) wenn die Tätigkeit in Teilzeit ausgeübt wird.
3. Über die Dauer der Verlängerung entscheidet das Landeskirchenamt, sie darf jedoch zwei Jahre nicht überschreiten.
4. Im Fall einer Habilitation entfällt das Erfordernis der Dienstaufnahme in der Evang.-Luth. Kirche in Bayern soweit eine Tätigkeit an einem Lehrstuhl für evangelische Theologie oder Diakoniewissenschaften aufgenommen wird.

## **D. Rückzahlung des Stipendiums**

1. Die Förderung ist grundsätzlich zurückzuzahlen, wenn der oder die Geförderte die Fördervoraussetzungen nicht mehr erfüllt, d. h.:
  - a) aus der evangelischen Kirche austritt,
  - b) die Promotion abbricht,
  - c) nach Abschluss der Promotion nicht den Dienst in der Evang.-Luth. Kirche in Bayern fortsetzt oder aufnimmt,
  - d) den Dienst in der Evang.-Luth. Kirche in Bayern vor Ablauf der Bindefrist beendet.

2. Die Förderung muss nicht zurückgezahlt werden, wenn die in Satz 1 genannten Gründe nicht von dem oder der Geförderten zu verantworten sind, insbesondere wenn eine Übernahme in den Dienst der Evang.-Luth. Kirche in Bayern abgelehnt wird.
3. Die Förderung kann auf Antrag und nach Festsetzung durch das Landeskirchenamt auch in mehreren Teilbeträgen zurückgezahlt werden.
4. Die Rückzahlungsverpflichtung vermindert sich entsprechend der Dauer der ausgeübten Tätigkeit, soweit die volle Bindefrist wegen zurechenbaren Verhaltens des oder der Geförderten nicht erreicht wird.
5. Auf die Rückzahlung kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn sie eine unzumutbare Härte bedeuten würde.

#### **E. Sonstiges**

Die steuerrechtliche Behandlung der Förderung hat der Bewerber oder die Bewerberin in eigener Verantwortung wahrzunehmen. Gleiches gilt für die Anzeige im Hinblick auf andere in Anspruch genommene Förderungen oder staatliche Leistungen.

#### **F. Ergänzende Bestimmungen**

1. Die spezifische Situation von Bewerbern und Bewerberinnen mit Behinderung ist entsprechend § 1 des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen mit dem Ziel der Vermeidung von Benachteiligungen bei der Förderung besonders zu berücksichtigen.
2. Frühere Ausbildungsabschlüsse und im Ausland erworbene Studienabschlüsse können im Sinne dieser Richtlinien anerkannt werden, wenn sie den oben genannten Studiengängen entsprechen und gleichwertige Studien- und Abschlussleistungen testieren.

#### **G. Schlussbestimmungen**

1. Diese Richtlinien sind für die Förderung von Promotions- und Habilitationsvorhaben ab dem Abgabestichtag 31. Januar 2017 anzuwenden. Für bereits bewilligte Promotions- und Habilitationsstipendien finden die bisherigen Richtlinien entsprechende Anwendung.
2. Abweichend von Nr. 1 tritt Abschnitt A, IV. Nr. 6 mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.

München, 22. Februar 2021  
Im Auftrag  
Stefan Reimers, Oberkirchenrat